

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. November 2011 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl. 8550, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Absatz 5. § 2 Abs. 4 (neu) lautet:
„(4) Von der Abgabepflicht sind auch Inhaber der Niederösterreich-CARD für eine einmalige Zu- und Abfahrt auf der Bergstraße befreit.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat die Höhe der Abgabe durch Verordnung entsprechend zu erhöhen, wenn sich der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index um jeweils mehr als 10 % erhöht hat. Als Bezugsgröße dient die für den Monat April 2011 verlautbarte endgültige Indexzahl. Es kann dabei auf ganze Eurobeträge gerundet werden.“

Artikel II

Artikel I Z.1 tritt am 1. April 2012 in Kraft.